



„Weggeforscht“ – der Podcast der
Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

DFN infobrief recht

3/2026

März 2026



Das Europäische Digitalrecht – eine Übersicht

Der Europäische Gesetzgeber hat inzwischen eine Vielzahl von Digitalrechtsakten erlassen, die auch wissenschaftliche Einrichtungen betreffen

Tabelle der EU-Digitalrechtsakte

Überblick über europäische Rechtsakte und Regelungen: Stand Februar 2026

Das Europäische Digitalrecht – eine Übersicht

Der Europäische Gesetzgeber hat inzwischen eine Vielzahl von Digitalrechtsakten erlassen, die auch wissenschaftliche Einrichtungen betreffen

Von Philipp Schöbel, Johannes Müller-Westphal, Anna Maria Yang-Jacobi und Nikolaus von Bernuth, Berlin

In ihrer Tätigkeit hat sich die Forschungsstelle Recht mit einer Vielzahl von europäischen Rechtsakten und ihrer Bedeutung für die Mitglieder im DFN-Verein auseinandergesetzt. Nachfolgend wird eine Übersicht über die europäische Digitalregulierung gegeben. Zusätzlich erscheint ein detaillierter tabellarischer Überblick der einzelnen Digitalrechtsakte.

I. Einleitung

Die dargestellten Digitalrechtsakte basieren auf Europarecht. Europarecht meint das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union (EU). Das Primärrecht der EU besteht aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh). Die EU kann sogenanntes europäisches Sekundärrecht in Form von Verordnungen und Richtlinien erlassen. Verordnungen gelten in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar (Art. 288 Abs. 2 AEUV). Richtlinien bedürfen dagegen der Umsetzung in nationales Recht (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Die einzelnen Rechtsetzungskompetenzen der EU werden zudem später überblicksartig dargestellt.

Für diese Übersicht wurden alle relevanten europäischen Sekundärrechtsakte im Bereich der Digitalregulierung in die folgenden sieben Themenkomplexe unterteilt:

- a. Produktsicherheits- und Haftungsrecht,
- b. Datenrecht,
- c. Urheberrecht,
- d. Cybersicherheitsrecht,
- e. Infrastrukturrecht,
- f. Plattformrecht und
- g. Verbraucherschutzrecht.

Der vorliegende Beitrag gibt eine kurze Übersicht über die wichtigsten Rechtsakte. Die Tabelle liefert darüber hinaus Hinweise zu nationalen Umsetzungs- und Durchführungsgesetzen, einschlägigen DFN-Infobriefen, Umsetzungsfristen und amtlichen

Fundstellen. Sie soll als Orientierungshilfe zum regulatorischen Rahmen dienen. Die tabellarische Übersicht ermöglicht einen Überblick über europäische Rechtsakte und Regelungen, die für Mitglieder zentral sind und in der Tätigkeit der Forschungsstelle Recht im DFN umfassend betrachtet wurden und werden.

Einige Rechtsakte sind für wissenschaftliche Einrichtungen besonders relevant und sind nachfolgend aufgeführt:

Die **Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679), die seit dem 18. Mai 2018 anzuwenden ist und ihrem Geltungsbereich nach bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Regeln verpflichtet.

Die **Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation** (E-Privacy-RL, EU-Richtlinie 2002/58 EG) verpflichtet allgemein im Rahmen von Webangeboten dazu, die Einwilligung der Nutzer einzuholen, bevor Cookies oder ähnliche Technologien auf Endgeräten gespeichert werden („Cookie-Consent“).

Die Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI) (KI-VO, Verordnung (EU) 2024/1689; engl.: **EU Artificial Intelligence Act**, AI Act) enthält eine übergreifende Pflicht zur risikounabhängigen Schaffung von KI-Kompetenz. Dadurch werden Unternehmen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diejenigen Mitarbeiter:innen, die mit dem Betrieb oder der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, KI sachkundig einsetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI bewusst sind.

Die **Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden** (Whistleblower-RL, Richtlinie (EU) 2019/1937) ist in Deutschland durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) umgesetzt worden. Dieses Gesetz verpflichtet Unternehmen Meldekanäle für Hinweise zu Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und zu Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften einzurichten.

Ebenfalls relevant ist die Verordnung **electronic IDentification, Authentication and trust Services** (eIDAS-VO, Verordnung (EU) Nr. 910/2014). Die eIDAS-VO enthält unter anderem Definitionen und Anforderungen an elektronische Signaturen, elektronische Siegel und Vertrauensdiensteanbieter.

II. Rechtsetzungskompetenzen der EU

Die EU verfügt über eine begrenzte Rechtsetzungskompetenz. Sie kann nur die Kompetenzen ausüben, die ihr die Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragen haben (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AEUV).¹ Die einzelnen Kompetenzen der EU sind in den Art. 2 – 6 AEUV normiert. Diese werden in anderen Vorschriften des AEUV weiter konkretisiert. Neben den geschriebenen Kompetenzen der EU bestehen auch ungeschriebene Kompetenzen (sogenannte „implied powers“).²

Diese Kompetenzen werden in ausschließliche, geteilte und Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungszuständigkeiten unterteilt. Ausschließliche Zuständigkeit bedeutet, dass nur die EU gesetzgeberisch tätig werden darf – die Mitgliedstaaten dürfen also nur dann selbst gesetzgeberisch tätig werden, wenn sie hierzu von der EU ermächtigt werden oder um EU-Recht durchzuführen.³ Mit geteilter Zuständigkeit ist gemeint, dass die Mitgliedstaaten nur gesetzgeberisch tätig werden dürfen, „sofern und soweit“ die EU noch nicht tätig geworden ist oder sich dazu entschlossen hat, nicht mehr tätig zu werden.⁴

Ausschließliche Zuständigkeit hat die EU nach Art. 3 Abs. 1 AEUV in den Bereichen:

- a. Zollunion,
- b. Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,
- c. Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren

Währung der Euro ist,

- d. Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,
- e. gemeinsame Handelspolitik.

Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich nach Art. 4 Abs. 2 AEUV auf:

- a. Binnenmarkt,
- b. Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte,
- c. wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- d. Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- e. Umwelt,
- f. Verbraucherschutz,
- g. Verkehr,
- h. transeuropäische Netze,
- i. Energie,
- j. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- k. gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.

Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungszuständigkeiten sind in Art. 6 S. 2 AEUV aufgezählt:

- a. Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- b. Industrie,
- c. Kultur,
- d. Tourismus,
- e. allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
- f. Katastrophenschutz,
- g. Verwaltungszusammenarbeit.

Im Rahmen des europäischen Digitalrechts stellt der Gesetzgeber überaus häufig auf die Binnenmarktkompetenz aus Art. 114 AEUV

¹ Häde in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, AEUV Art. 2 Rn. 8.

² Rossie in: Calliess/Ruffert/Rossi, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 352 Rn. 67 mwE.

³ Calliess in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 2 Rn. 2.

⁴ Calliess in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 2 Rn. 11.

ab.⁵ Bei Art. 114 AEUV handelt es sich um eine geteilte Kompetenz.⁶

Soweit mehrere Kompetenzgrundlagen in Betracht kommen, die dasselbe Rechtsetzungsverfahren vorsehen, kann der zu erlassene Rechtsakt auf alle diese Kompetenzgrundlagen gestützt werden. Dies gilt aber nicht für den Fall, dass die Kompetenzgrundlagen unterschiedliche Verfahren vorsehen. Dann darf nur diejenige Kompetenzgrundlage angewendet werden, die dem Schwerpunkt der Regelung oder dem Hauptziel der Maßnahme entspricht.⁷

III. Produktsicherheits- und Haftungsrecht

Die **KI-VO**⁸ ist der weltweit erste umfassende Regulierungsrechtsakt für Künstliche Intelligenz (KI).⁹ Die Verordnung zielt auf die Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen KI in Europa (Art. 1 Abs. 1 KI-VO). Sie folgt einem risikobasierten Ansatz für verschiedene Akteure der KI-Wertschöpfungskette in Bezug auf spezifische Anwendungen von KI. Danach gehen mit einem erhöhten Risiko bestimmter KI-Anwendungen auch höhere Pflichten einher.¹⁰ Die einzige Pflicht, die unabhängig vom Risikograd des jeweiligen KI-Systems gilt, ist die Pflicht zur KI-Kompetenz (Art. 4 KI-VO).

Zu den weitergehenden Pflichten für Anbieter von Hochrisiko-KI zählen etwa: das Verwenden der Betriebsanleitung eines KI-Systems (Art. 26 Abs. 1 KI-VO), die Sicherstellung menschlicher Aufsicht über betriebene KI (Art. 26 Abs. 3 KI-VO), Anforderungen an die Auswahl der Eingabedaten (Art. 26 Abs. 4 KI-VO), Überwachungspflichten (Art. 26 Abs. 6 S. 1 KI-VO), Meldepflichten

bei Sicherheitsvorfällen (Art. 26 Abs. 6 S. 2, 3 KI-VO) sowie die Erklärung der Entscheidung gegenüber betroffenen Personen (Art. 86 KI-VO).

Die aktualisierte **Produkthaftungs-Richtlinie**¹¹ enthält Vorschriften über die Haftung von Wirtschaftsakteuren für Schäden, die natürlichen Personen durch fehlerhafte Produkte entstanden sind, und über den Ersatz derartiger Schäden (Art. 1 Abs. 1 ProdHaftRL). Sie soll zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Verbraucher und andere natürliche Personen sicherstellen (Art. 1 Abs. 2 ProdHaftRL). Sie soll darüber hinaus auch die zunehmende Anzahl von Produkten im EU-Binnenmarkt berücksichtigen, die außerhalb der Union produziert werden. Neben dem Hersteller können auch andere Wirtschaftsakteure – wie etwa Importeure – für Schäden haftbar gemacht werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c ProdHaftRL).¹²

IV. Datenrecht

Die **DSGVO**¹³ legt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist und nur bei einer ausdrücklichen Erlaubnis oder aufgrund einer gesetzlichen Genehmigung möglich ist (sogenannter Erlaubnisvorbehalt). Zusätzlich knüpft sie verschiedene Pflichten an die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in Art. 5 DSGVO. So müssen personenbezogene Daten insbesondere auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Art und Weise verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz). Die DSGVO gibt den

5 Vergleiche dazu etwa die Liste im Anhang an dieses Dokument.

6 Korte in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 114 Rn. 8.

7 Hofmann, abrufbar unter: § 7, Rechtsetzung I – Kompetenzen, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-frankfurt.de/43679950.pdf>.

8 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024.

9 Europäische Kommission, KI-Gesetz, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/regulatory-framework-ai>.

10 Vgl. Europäische Kommission, Europäische Verordnung über künstliche Intelligenz tritt in Kraft, 01.08.2024, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4123.

11 Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates, ABl. L, 2024/2853, 18.11.2024.

12 Weitere Informationen: Europäische Kommission, Pressemitteilung 6. Dezember 2024, abrufbar unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/starkere-rechte-fur-verbraucherinnen-und-verbraucher-neue-regeln-zur-produkthaftung-ab-sonntag-kraft-2024-12-06_de.

13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Mitgliedstaaten durch Öffnungsklauseln an vielen Stellen die Möglichkeit, nationale Regelungen zu treffen.

Der **Data Act**¹⁴ soll eine gerechte Verteilung des Wertes von Daten ermöglichen, indem klare und faire Regeln für den Zugriff auf und die Nutzung von Daten innerhalb der europäischen Datenwirtschaft festgelegt werden. Vernetzte Produkte müssen künftig so konzipiert und hergestellt werden, dass die Nutzenden einfach und sicher auf von ihnen generierte Daten zugreifen, sie nutzen und teilen können.¹⁵ Er enthält Vorschriften zur:

- a. Bereitstellung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten für den Nutzer des vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes,
- b. Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger,
- c. Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen, die Kommission, die Europäische Zentralbank sowie Einrichtungen der Union, soweit eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung dieser Daten zur Wahrnehmung einer spezifischen Aufgabe von öffentlichem Interesse besteht,
- d. Erleichterung des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten,
- e. Einführung von Schutzmaßnahmen gegen den unrechtmäßigen Zugang Dritter zu nicht-personenbezogenen Daten und
- f. Entwicklung von Interoperabilitätsnormen für Daten, die abgerufen, übertragen und genutzt werden sollen.¹⁶

Der **Data Governance Act**¹⁷ soll Vertrauen in den Datenaustausch sowie die Mechanismen zur Erhöhung der Datenverfügbarkeit stärken und technische Hindernisse für die Weiterverwendung von Daten überwinden. Er beinhaltet Vorschriften zu:

- a. Verfahren zur vereinfachten Nachnutzung bestimmter öffentlicher Daten, die nicht als Open Data freigegeben werden können,
- b. Regelungen, die gewährleisten, dass Datenvermittler als vertrauenswürdige Koordinatoren für Datenaustausch und -bündelung innerhalb der europäischen Datenräume agieren,
- c. Erleichterungen für Bürger und Unternehmen, um ihre Daten zum gesellschaftlichen Nutzen bereitzustellen und
- d. Maßnahmen zur Förderung des Datenaustauschs, insbesondere um die Sektor- und länderübergreifende Datennutzung zu ermöglichen und die zielgerichtete Suche nach passenden Daten für spezifische Anwendungszwecke zu unterstützen.¹⁸

Die **Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation** (E-Privacy-RL)¹⁹ ist im Lichte der DSGVO zu sehen und enthält Vorgaben für den Datenschutz in der Telekommunikation. Die Richtlinie schreibt die Vertraulichkeit der Kommunikation über öffentliche Netzwerke vor und verbietet beispielsweise das Mithören von Telefongesprächen oder das Abfangen von E-Mails ohne Einwilligung. Außerdem verpflichtet sie Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die Einwilligung der Nutzenden einzuholen, bevor Cookies oder ähnliche Technologien auf Endgeräten gespeichert werden („Cookie-Consent“). Zudem enthält sie Vorgaben zu Themen wie Einzelverbindungen, Anzeige und Unterdrückung von Telefonnummern, automatische Anrufweiterleitungen und die Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse.²⁰

Die **Datenverkehrs-VO**²¹ soll den freien Verkehr von nicht personenbezogenen Daten fördern. Sie enthält Vorschriften über

14 Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung), ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023.

15 Europäische Kommission, Datengesetz, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-act>.

16 Art. 1 Abs. 1 Data Act.

17 Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl. L 152 S. 1.

18 Europäische Kommission, Europäisches Daten-Governance-Gesetz, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-governance-act>.

19 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201 S. 37.

20 BMV, Datenschutz in der digitalen Welt, abrufbar unter: <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/datenschutz-in-der-digitalen-welt.html>.

21 Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, ABl. L 303 S. 59.

Datenlokalisierungsaufgaben, die Verfügbarkeit von Daten für zuständige Behörden und die Übertragung von Daten für berufliche Nutzer (Art. 1 DatenverkehrsVO).

Die **PSI-Richtlinie**²² zielt auf die Förderung der Verwendung offener Daten und Vermittlung von Anreizen für die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen. Die Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Weiterverwendung und die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen sowie von Forschungsdaten (Art. 1 Abs. 1 PSI-RL).²³

Die **EHDS-VO**²⁴ schafft einen europäischen Gesundheitsdatenraum, um den Zugang zu elektronischen Gesundheitsdaten zur Primär- und Sekundärnutzung zu erleichtern. Einerseits soll ein einheitlicher Rechts- und Infrastrukturrahmen Einzelpersonen einen schnelleren und grenzüberschreitenden Zugriff auf ihre elektronischen Gesundheitsdaten geben. Andererseits regelt die EHDS-VO die Sekundärnutzung bestimmter Gesundheitsdaten über Zugangsstellen für Zwecke wie das öffentliche Interesse im Bereich der Gesundheit oder zur wissenschaftlichen Forschung mit Gesundheitsdaten.

V. Urheberrecht

Die Darstellung der europäischen Regelungen zum Urheberrecht wird an dieser Stelle ausgeklammert, weil der Umfang der Regelungen den Rahmen dieses Dokuments überschreiten würde. Ein Überblick findet sich in der tabellarischen Übersicht.

VI. Cybersicherheitsrecht

Mit der **NIS-2-Richtlinie**²⁵ wird ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, um die Cybersicherheit in 18 besonders wichtigen Sektoren europaweit zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eigene nationale Strategien für Cybersicherheit zu entwickeln und eng mit der EU bei der grenzüberschreitenden Reaktion und Durchsetzung zusammenzuarbeiten.²⁶ Das Bundesamt für die Informationssicherheit hat hierzu auf Folgendes hingewiesen: „Für die bestehenden Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) ändert sich hierdurch voraussichtlich wenig, aber für circa 29.000 nach der NIS-2-Richtlinie „wesentliche“ (essential) und „wichtige“ Einrichtungen (important entities) ergeben sich erstmals gesetzliche Pflichten. In Deutschland ist die NIS-2-Richtlinie auf Bundesebene mit dem „Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung“ umgesetzt worden.²⁷ Die Länder können daneben eigene Umsetzungsgesetze erlassen.“

Der **Cyber Resilience Act (CRA)**²⁸ regelt Cybersicherheitsstandards von Produkten, die ein digitales Element enthalten. „Produkte mit digitalen Elementen“ im Sinne des CRA sind Software- oder Hardwareprodukt und deren Datenfernverarbeitungs-lösungen, einschließlich Software- oder Hardwarekomponenten, die getrennt in den Verkehr gebracht werden (Art. 3 Nr. 1 CRA).

Der CRA führt grundlegende Cybersicherheitsanforderungen an die Konzeption, Entwicklung und Herstellung dieser Produkte ein (Art. 1 lit. b CRA). Vom CRA ausgenommen sind Produkte,

22 Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), ABl. L 172 S. 56.

23 Weitere Informationen finden sich unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/legislation-open-data>.

24 Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2025 über den europäischen Gesundheitsdatenraum sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU und der Verordnung (EU) 2024/2847, ABl. L 327.

25 Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

26 Weitere Informationen: Europäische Kommission, NIS2-Richtlinie: Sicherung von Netz- und Informationssystemen, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/nis2-directive>.

27 Bundesregierung, Mehr digitale Sicherheit, 8.12.2025, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nis-2-richtlinie-deutschland-2373174>.

28 Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung), ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024.

die bereits unter bestehende Vorschriften fallen – wie Medizinprodukte, Luftfahrt und Kraftfahrzeuge (Art. 2 Abs. 2 CRA).²⁹

Die **Richtlinie zur Resilienz kritischer Infrastruktur (CER-RL)**³⁰ legt unter anderem Vorschriften zur Beaufsichtigung und Ermittlung kritischer Einrichtungen fest, um deren Resilienz zu stärken (Art. 1 Abs. 1 CER-RL). Die Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes steht trotz verstrichener Umsetzungsfrist noch aus. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat hierzu Folgendes auf seinen Webseiten veröffentlicht: „Die CER-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, kritische Einrichtungen zu identifizieren und deren physische Widerstandsfähigkeit gegenüber Bedrohungen wie Naturgefahren, Terroranschlägen oder Sabotage zu stärken.“³¹

Der **Cyber Security Act**³² zielt auf ein hohes Cybersicherheitsniveau ab. Mit ihm werden die Ziele, Aufgaben und organisatorischen Aspekte der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) festgelegt (Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a CSA). Die Verordnung schafft zudem einen Rahmen für die Festlegung europäischer Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung von IKT-Produkten, -Dienstleistungen und -Prozessen (Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b CSA). Unternehmen, die in der EU geschäftlich tätig sind, sollen davon profitieren, dass sie ihre IKT-Produkte, -Prozesse und -Dienstleistungen nur einmal zertifizieren und ihre Zertifikate in der gesamten EU anerkennen lassen müssen.³³

Der Cyber Solidarity Act³⁴ legt Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von Vorsorge für und

Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen fest (Art. 1 CyberSoliAct). Die Verordnung umfasst ein europäisches Cybersicherheitswarnsystem, einen Cybersicherheits-Notfallmechanismus und einen europäischen Überprüfungsmechanismus für Cybersicherheitsvorfälle.³⁵

Die Whistleblower-RL³⁶ wurde in Deutschland durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) umgesetzt. Die Richtlinie legt EU-weit hohe Schutzstandards für Hinweisgebende fest. Diese sollen Rechtsverstöße etwa in den Bereichen Geldwäschebekämpfung, Datenschutz, Schutz der finanziellen Interessen der Union, Lebensmittel- und Produktsicherheit, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz und nukleare Sicherheit leichter melden können (Art. 2 Abs. 1 Whistleblower-RL). Juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors müssen dafür Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten (Art. 7 f. Whistleblower-RL).

VII. Infrastrukturrecht

Die eIDAS-VO³⁷ soll die sichere Teilhabe an der digitalen Gesellschaft und den Zugang zu öffentlichen und privaten Online-Diensten in der gesamten Union ermöglichen und erleichtern (Art. 1 S. 1 eIDAS-VO). Sie enthält Regelungen zu elektronischen Identifizierungsmitteln, Vertrauensdiensten sowie zu elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln, elektronischen Zeitstempeln, elektronischen Dokumenten, Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben, Zertifizierungsdiensten für die Website-Authentifizierung, der elektronischen Archivierung, der

29 Europäische Kommission, Cyberresilienzgesetz (Cyber Resilience Act), abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/cyber-resilience-act>.

30 Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates, ABl. L 333 S. 164.

31 BMI, EU-Richtlinien zum Schutz Kritischer Infrastrukturen, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/01/eu-richtlinien-kritis.html>.

32 Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit), ABl. L 151 S. 15.

33 Europäische Kommission, Der EU-Rechtsakt zur Cybersicherheit, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/cybersecurity-act>.

34 Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung), Bl. L, 2025/38, 15.1.2025.

35 Europäische Kommission, Der EU-Rechtsakt zur Cybersolidarität, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/cyber-solidarity>.

36 Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305 S. 17.

37 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. L 257 S. 73.

elektronischen Attributsbescheinigung, der elektronischen Signaturerstellungseinheiten, der elektronischen Siegelerstellungseinheiten und elektronischen Journalen (Art. 1 S. 2 eIDAS-VO).³⁸

Mit der **Single Digital Gateway-Verordnung** (SDG-VO)³⁹ soll europaweit ein einheitliches digitales Zugangstor zur digitalen Verwaltung geschaffen werden. Die europäische Verordnung verfolgt das gleiche Ziel wie das deutsche Onlinezugangsgesetz (OZG).⁴⁰ Das Single Digital Gateway soll Hürden für Nutzende verringern, indem Informationen, Verfahren und Unterstützungsdienste in allen Sprachen zugänglich gemacht werden.

Die **Verordnung für ein interoperables Europa**⁴¹ soll zur Interoperabilität der den digitalen öffentlichen Diensten zugrunde liegenden Netz- und Informationssysteme beitragen (Art. 1 Abs. 1 VO interoperables Europa). Sie enthält Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Interoperabilität trans-europäischer digitaler öffentlicher Dienste. Mit ihr wird eine EU-weite Interoperabilitäts-Governance-Struktur eingerichtet.⁴²

Mit der Richtlinie über den **elektronischen Kommunikationskodex**⁴³ wird ein harmonisierter Rahmen für die Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze, elektronischer Kommunikationsdienste, zugehöriger Einrichtungen und zugehöriger Dienste sowie bestimmter Aspekte der Endeinrichtungen errichtet. Sie legt die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden sowie eine Reihe von Verfahren fest, die unionsweit die harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens gewährleisten (Art. 1 Abs. 1).

Die **Netzneutralitätsverordnung**⁴⁴ verankert Netzneutralität als Grundprinzip in der EU. Sie soll sicherstellen, dass Datenverkehr nicht diskriminiert, geblockt, gedrosselt oder priorisiert wird. So sollen alle Personen Informationen und Dienste frei nutzen können. Anbieter müssen dafür den gesamten Verkehr grundsätzlich gleich behandeln. Eine „angemessene Verwaltung“ des Datenverkehrs ist nur zulässig, um technische Anforderungen für Qualität der Dienste und die Netzsicherheit im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Ein solches Verkehrsmanagement muss transparent, nicht diskriminierend und verhältnismäßig sein und darf nicht aus kommerziellen Interessen erfolgen. Spezielle Datenkategorien, wie etwa Videos oder Spiele, dürfen nicht gegen Bezahlung priorisiert werden. Der konkrete Inhalt darf nicht überwacht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden. Darüber hinaus müssen die Internetanbieter ihre Kunden über vertragsgemäße Beschränkungen des offenen Internetzugangs informieren. Dies gilt auch für die Rechte der Nutzenden, wenn die tatsächliche Datenübermittlung von der vertraglich vereinbarten abweicht.

Die **Gigabit-Infrastrukturverordnung** (GIA)⁴⁵ soll den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität erleichtern und anregen (Art. 1 Abs. 1 GIA). Netze sollen schneller und zu geringeren Kosten aufgebaut werden können. Dafür soll die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert sowie ein effizienterer Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht werden.

38 Weitere Informationen: Europäische Kommission, eIDAS-Verordnung, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/eidas-regulation>.

39 Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. L 295 S. 1.

40 Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO), abrufbar unter: <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/digitale-verwaltung/single-digital-gateway/single-digital-gateway-node.html>.

41 Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa), ABl. L, 2024/903, 22.3.2024.

42 Europäischer Rat, Gesetz für ein interoperables Europa: Rat nimmt neues Gesetz über effizientere digitale öffentliche Dienste in der gesamten EU an, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/03/04/interoperable-europe-act-council-adopts-new-law-for-more-efficient-digital-public-services-across-the-eu/>.

43 Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. L 321 S. 36.

44 Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, ABl. L 310 S. 1.

45 Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung), ABl. L, 2024/1309, 8.5.2024.

Die GIA aktualisiert die Regeln, um einen schnelleren, billigeren und einfacheren Roll-out der Gigabit-Netzwerkinstallation zu gewährleisten.⁴⁶

Die **E-Evidence-VO**⁴⁷ schafft EU-weit einheitliche Verfahren, mit denen Strafverfolgungs- und Justizbehörden elektronische Beweismittel grenzüberschreitend direkt bei Diensteanbietern anfordern oder sichern können. Sie legt unter anderem fest, welche Datenarten und welche Anbieter erfasst sind und in welchen Fristen Diensteanbieter die angeforderten Daten übermitteln müssen. Zugleich nennt die E-Evidence-VO Gründe, auf deren Grundlage eine Herausgabeeanordnung abgelehnt werden kann.⁴⁸

VIII. Plattformrecht

Der **Digital Services Act** (DSA)⁴⁹ soll das Internet vertrauenswürdig, vorhersehbar, sicher und grundrechtsfreundlich machen, dabei zugleich Innovation ermöglichen und so den digitalen Binnenmarkt stärken. Dazu schafft er einen allgemeinen Rechtsrahmen für Vermittlungsdienste im Internet. Dazu zählen alle elektronisch und in der Regel gegen Entgelt erbrachten Dienstleistungen, die eine der im DSA definierten Vermittlungstätigkeiten erbringen: reine Durchleitung, Caching oder Hosting von Informationen. Praktisch fällt nahezu jede Dienstleistung im Internet in eine dieser Kategorien. Der DSA definiert weitere Adressatengruppen, für die je nach Risiko eine aufsteigende Anzahl an Sorgfaltspflichten gilt. Begleitend zum DSA gilt in Deutschland das Digitale-Dienste-Gesetz, das etwa das nationale Aufsichtsregime näher regelt.

Der **Digital Markets Act** (DMA)⁵⁰ ist ein Instrument zur Regulierung der Marktmacht großer Digitalunternehmen. Diese werden nach bestimmten Kriterien als sog. Gatekeeper (Torwächter) eingeordnet und müssen spezielle Pflichten erfüllen, die ihre marktbeherrschende Position einhegen sollen.

Die **EU-Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen** (P2B-VO)⁵¹ zielt darauf ab, ein gerechtes, berechenbares, nachhaltiges und vertrauenswürdiges Geschäftsumfeld im Internet zu schaffen. Sie verpflichtet Plattformen zu umfassender Transparenz, Fairness und zur Bereitstellung außergerichtlicher Konfliktlösungsmechanismen (Art. 1 Abs. 1 P2B-VO). Sie schützt vor allem gewerbliche Nutzer digitaler Dienste.⁵²

IX. Verbraucherschutzrecht

Die **Richtlinie über barrierefreien Zugang zu Websites** öffentlicher Stellen⁵³ und die **Richtlinie über die Barrierefreiheit für digitale Produkte**⁵⁴ schaffen Mindeststandards für digitale Barrierefreiheit. Sie stellen einheitliche Standards für die Barrierefreiheit von öffentlichen digitalen Angeboten bzw. privaten digitalen Produkten auf. Die erste Richtlinie verpflichtet etwa alle öffentlichen Stellen in der EU, ihre Websites und mobilen Apps barrierefrei zu gestalten - die einschlägigen technischen Anforderungen sind in der Norm EN 301 549 enthalten. Die zweite Richtlinie verpflichtet wiederum private Stellen, ihre digitalen Produkte barrierefrei anzubieten.

46 Weitere Informationen: BMDS, Fragen und Antworten zur Anwendung der Gigabit-Infrastrukturverordnung - Gigabit Infrastructure Act, abrufbar unter: <https://bmbs.bund.de/themen/digitale-infrastrukturen/telekommunikationsrecht-und-sicherheit/faq-gigabit-infrastrukturverordnung>.

47 Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren, ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118.

48 Weitere Informationen: BfDI, E-Evidence-Verordnung, abrufbar unter: <https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Polizei-Strafjustiz/E-Evidence.html>.

49 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 S. 1.

50 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl. L 265 S. 1.

51 Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, ABl. L 186 S. 57.

52 Bundesnetzagentur, Plattform-to-Business-Verordnung, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/P2B/start.html>.

53 Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. L 327 S. 1.

54 Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 S. 70.

Die **Digitale-Inhalte-Richtlinie**⁵⁵ hat das Ziel, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen und dabei ein hohes Verbraucherschutzniveau herzustellen. Sie legt gemeinsame Vorschriften über bestimmte Anforderungen an zwischen Unternehmen und Verbrauchern geschlossene Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen fest. In Deutschland ist die Richtlinie durch Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt. Die Richtlinie enthält Regelungen über:

- die Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen,
- die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit oder nicht erfolgter Bereitstellung und die Art und Weise der Inanspruchnahme dieser Abhilfen,
- und die Änderung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (Art. 1 Digitale-Inhalte-RL).

X. Tabellarischer Überblick

In einer detaillierten tabellarischen Übersicht über die im Rahmen der Tätigkeit der Forschungsstelle Recht betrachteten EU-Rechtsakte sowie der wesentlichen Regelungsinhalte und der hierzu bereits erschienenen Infobriefbeiträge wurde eine Zusammenfassung erstellt. Sie wird ebenfalls in diesem Infobrief veröffentlicht.

⁵⁵ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136 S. 1.

Tabelle der EU-Digitalrechtsakte

Überblick über europäische Rechtsakte und Regelungen: Stand Februar 2026

Von Philipp Schöbel, Johannes Müller-Westphal, Anna Maria Yang-Jacobi und Nikolaus von Bernuth, Berlin

Rechtsgebiet: Produktsicherheits- und Haftungsrecht	
Rechtsakt: AI Act = KI-VO	
Ziele	- Verbesserung Funktionieren des Binnenmarkts - Grundrechtsschutz beim Einsatz von KI - Innovationsförderung (KI-Produktsicherheitsrecht)
Wesentlicher Inhalt	Nach Risikostufen abgestufter Verbots- und Pflichtenkatalog für KI-Systeme und KI-Modelle; Förderinstrumente: z.B. Reallabore für die Entwicklung neuer KI-Systeme
Infobriefe	Schöbel: „Was sind Quasi-Anbieter von KI-Systemen?“, DFN-Infobrief Recht 1/2026 Tech: „Gefährlich flexibel?“, DFN-Infobrief Recht 1/2026 Schöbel: „Kurzbeitrag: Zukünftige KI-Aufsicht in Deutschland?“, DFN-Infobrief Recht 11/2025 Schöbel: „Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 2“, DFN-Infobrief Recht 11/2025 Schöbel: „Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 1“, DFN-Infobrief Recht 10/2025 Schöbel, „KI-Kompetente Hochschulen“, DFN-Infobrief Recht 8/2025 Schöbel: „KI-Modelle made in Europe?“, DFN-Infobrief Recht 4/2025 Schöbel: „Der AI Act und die Wissenschaft“, DFN-Infobrief Recht 2/2025 Schöbel: „AI Act – Licht der Europäischen Union“, DFN-Infobrief Recht 12/2024 Schöbel: „Europäische Sandkästen für KI“, DFN-Infobrief Recht 8/2024 Rennert: „One Klss is all it takes“, DFN-Infobrief Recht 1/2023
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	- Pflicht zur KI-Kompetenz - Compliance-Verpflichtungen beim Einsatz in bestimmten Bereichen; z.B. KI und Einstellungsprozesse - Transparenzpflichten beim Einsatz von Chatbots u.a.
Geltungsbeginn	- Allgemeiner Geltungsbeginn August 2026 - Einzelne Verbote ab Februar 2025 - Transparenzpflichten und Pflichten für KI-Modelle gelten ab August 2025 - Pflichten für Hochrisiko-KI gelten ab August 2027
Fundstelle	ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj?locale=de

Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 16 AEUV (Datenschutz) Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Ausstehend

Rechtsakt: Produkthaftungs-RL

Ziele	Harmonisierung der Haftung für Produkte (Produkte können nach der Richtlinie auch digitale Konstruktionsunterlagen Software sein)
Wesentlicher Inhalt	Vorschriften für die Entschädigung von Personenschäden, Sachschäden oder Datenverlusten, die durch Produkte verursacht werden, werden modernisiert und verstärkt.
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist 9. Dezember 2026
Fundstelle	ABl. L, 2024/2853, 18.11.2024 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/2853/oj?eliuri=eli%3Adir%3A2024%3A2853%3Aoj&locale=de
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Ausstehend – bisher Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Rechtsgebiet: Datenrecht

Rechtsakt: Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ziele	Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und freier Verkehr solcher Daten
Wesentlicher Inhalt	Rechtmäßigkeitsanforderungen an Datenverarbeitungen, Informationspflichten, Betroffenenrechte, technische und organisatorische Pflichten, Durchsetzung

Infobriefe

Tech: „Gefährlich flexibel?“, DFN-Infobrief Recht 1/2026

Müller-Westphal: „Kurzbeitrag: Daten unterm Weihnachtsbaum“, DFN-Infobrief Recht 12/2025

Tech: „Die Heiligen Drei der gemeinsamen Verantwortlichkeit“, DFN-Infobrief Recht 12/2025

Müller-Westphal: „Und man darf es doch“, DFN-Infobrief Recht 11/2025

Schöbel: „Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 1“, DFN-Infobrief Recht 10/2025

Tech: „Kurzbeitrag: Wird der europäische Datenschutzstandard ausgeschremst?“, DFN-Infobrief Recht 10/2025

Müller-Westphal: „Ohne Widerspruch ist alles erlaubt“, DFN-Infobrief Recht 10/2025

Schöbel: „Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 1“, DFN-Infobrief Recht 10/2025

Yang-Jacobi: „Die Kommerzialisierung der Wissenschaft“, DFN-Infobrief Recht 10/2025

Geiselmann: „Kurzbeitrag: Rote Karte für den Betriebsratsvorsitzenden“, DFN-Infobrief Recht 8/25

von Bernuth: „Urteile für alle“, DFN-Infobrief Recht 8/2025

Yang-Jacobi: „Lex Data“, DFN-Infobrief Recht 8/2025

Yang-Jacobi: „Kurzbeitrag: Automatisierte Kontrollen als Gamechanger?“, DFN-Infobrief Recht 7/2025

Tech: „Einer für alle, alle gemeinsam oder jeder für sich?“, DFN-Infobrief Recht 7/2025

Müller: „Wie sicher ist sicher genug?“, DFN-Infobrief Recht 7/2025

Müller: „Mehr Trennung zwischen Beruf und Privatem“, DFN-Infobrief Recht 5/2025

Müller: „Das kann sich doch niemand merken“, DFN-Infobrief Recht 3/2025

Müller: „Damit konnte keiner rechnen“, DFN-Infobrief Recht 1/2025

Yang-Jacobi: „Christkind oder Weihnachtsmann - wer bringt eigentlich den Datenschutz?“, DFN-Infobrief Recht 12/2024

Müller: „Keine Geschenke vom Bundesarbeitsgericht“, DFN-Infobrief Recht 12/2024

Geiselmann: „Kurzbeitrag: Keiner will den Schaden -aber jeder Ersatz“, DFN-Infobrief Recht 11/24

Müller: „Künstliche Intelligenz - keine Innovation ohne Diskretion?“, DFN-Infobrief Recht 9/2024

Müller: „GENehmigte Datennutzung“, DFN-Infobrief Recht 7/2024

Müller: „Ist das denn meine Schuld?“, DFN-Infobrief Recht 6/2024

Müller: „Ich glaub, es hackt“, DFN-Infobrief Recht 4/2024

Geiselmann: „Datenschutz ist (noch immer) nicht Tatenschutz“, DFN-Infobrief Recht 3/2024

John: „Kurzbeitrag: Protect me if you can“, DFN-Infobrief Recht 11 2023

Voget: „Brave New (Data) World?“, DFN-Infobrief Recht 10 2023

John: „Das neue Data Privacy Shamework?“, DFN-Infobrief Recht 10/2023

Voget; Match David vs. Goliath: Underdog for the win!“, DFN-Infobrief Recht 9/2023

Müller: „Hier werden keine Daten gecloud“, DFN-Infobrief Recht 8/2023

John: „Unforgettable – ein Beweis zum Vergessen“, DFN-Infobrief Recht 8/2023

Müller: „Beschäftigtendatenschutz von A bis Z“, DFN-Infobrief Recht 6/2023

John: „Kurzbeitrag: Alles neu macht der EuGH“, DFN-Infobrief Recht 6/2023

Hoeren, Rombach, John: „Auch beim Schwärzen gibt es Graustufen“, DFN-Infobrief Recht 5/2023

Voget: „Die letzte Stunde hat geschlagen!“, DFN-Infobrief Recht 5/2023

Müller: „Kleines Versehen, großer Schaden“, DFN-Infobrief Recht 4/2023

Palenberg: „Wer genau seid Ihr und wenn ja, wie viele?“, DFN-Infobrief Recht 5/2023

Rennert: „Ciao, Fanpages!“, DFN-Infobrief Recht 4 2023

Müller: „Schaden oder kein Schaden, das ist hier die Frage“, DFN-Infobrief Recht 3/2023

John: „AI-mazing: DALL-E und ChatGPT malen ein Bild der Zukunft“, DFN-Infobrief Recht 3 2023

	Voget: „Daten-Blackout!“, DFN-Infobrief Recht 3/2023 Müller: „Datenschutz auf Rezept“, DFN-Infobrief Recht 2/2023 Palenberg: „Auf die Schremse treten?“, DFN-Infobrief Recht 2/2023 Palenberg: „Vorsicht: Telefon(buch)streich“, DFN-Infobrief Recht 1/2023 John: „Geschenke bringt das Oberlandesgericht“, DFN-Infobrief Recht 12/2022 Müller: „Morgen Kinder werden wir klagen“, DFN-Infobrief Recht 12/2022 Voget: „Work Data Balance: Der Beschäftigten-datenschutz“, DFN-Infobrief Recht 11/2022 Müller: „Selbst ist (nicht) die Kontrolle“, DFN-Infobrief Recht 11/2022 Rennert: „Dum prüfe, wer sich online schindet“, DFN-Infobrief Recht 10/2022 John: „Die Beschäftigung mit Beschäftigtendaten“, DFN-Infobrief Recht 10/2022 Müller: „Bußgeldberechnung für Dummies“, DFN-Infobrief Recht 10/2022 Palenberg: „Nicht für die Öffentlichkeit bestimmt“, DFN-Infobrief Recht 9/2022 Schaller: „Bundeskartellamt vs. Meta: David gegen Goliath“, DFN-Infobrief Recht 9/2022 John: „Kurzbeitrag: Strenger geht's immer!“, DFN-Infobrief Recht 8/2022 Palenberg: „Nicht verzagen, sondern klagen“ DFN-Infobrief Recht 7/2022 John: „Unus pro omnibus, omnes pro uno“ DFN-Infobrief Recht 5/2022 Mc Grath: „Ausgeschremst?“ DFN-Infobrief Recht 5/2022 John: „Suche Schriftart: Jung, dynamisch, datenschützend“, DFN-Infobrief Recht 3/2022 John: „New Schrems, new Me(crosoft)“ DFN-Infobrief Recht 2/2022 Mc Grath: „Wir sind hier nicht die Auskunft!“, DFN-Infobrief Recht 2/2022 Mc Grath: „Doppelt lehrt besser“, DFN-Infobrief Recht 1/2022 Tiessen: „Auf in die unendlichen Weiten!“, DFN-Infobrief Recht 12/2021 John: „Ich weiß, dass ich nichts weiß“, DFN-Infobrief Recht 11/2021 Uphues: „Unbewiesen, abgewiesen“, DFN-Infobrief Recht 6/2021 Gielen: „2020: Odyssee im Beschäftigtendatenschutz“, DFN-Infobrief Recht 5/2021 Nickoleit: „Der Tragödie letzter Teil?“, DFN-Infobrief Recht 5/2021 Tiessen: „Alles in der Schwebe“, DFN-Infobrief Recht 4/2021 Uphues: „Steh zu deinen Fehlern oder es kommt dir teuer zu stehen“, DFN-Infobrief Recht 4/2021 Mc Grath: „Der Stand zwischen den Stühlen“, DFN-Infobrief Recht 1/2021 Wellmann: „O ihr gnadenbringenden Standarddatenschutzklauseln“, DFN-Infobrief Recht 12/2020 John: „Morgen, Kinder, wird's was geben“, DFN-Infobrief Recht 12/2020 Uphues: „(No) Return to Sender“, DFN-Infobrief Recht 12/2020 Wellmann: „Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser!“, DFN-Infobrief Recht 10/2020 Tiessen: „Schwamm drüber, Google“, DFN-Infobrief Recht 10/2020 John: „Data Wars: Der Betroffene schlägt zurück“, DFN-Infobrief Recht 10/2020 Mc Grath: „Mensch gegen Maschine“, DFN-Infobrief Recht 9/2020 Uphues: „Ins Wasser gefallen“, DFN-Infobrief Recht 8/2020 Uphues: „Der Prüfling – Allein zu Haus“, DFN-Infobrief Recht 7/2020; DFN-Infobrief Recht 4/2020 Wellmann: „Admin-C – Sag beim Abschied leise Servus“, DFN-Infobrief Recht 4/2020 John: „Möge die Firewall mit dir sein“, DFN-Infobrief Recht 4/2020 Fischer: „Ja, ich will!“, DFN-Infobrief Recht 3/2020 Uphues: „Der Feind in meinem Netz – Teil 1 und 2“, DFN-Infobrief Recht 2/2020
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Regeln bei jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten
Geltungsbeginn	Gilt seit dem 25.Mai 2018

Fundstelle	ABl. L 119, 04.05.2016 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 16 AEUV (Datenschutz)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	BDSG, Landesdatenschutzgesetze

Rechtsakt: Data Act	
Ziele	Bereitstellung von Produktdaten entlang der Wertschöpfungskette
Wesentlicher Inhalt	- Regeln für die zulässige Nutzung von Daten und die damit verbundenen Bedingungen werden festgelegt, während gleichzeitig Anreize für Dateninhaber geschaffen werden, weiterhin in eine hochwertige Datengenerierung zu investieren. Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, die nahtlose Übertragung wertvoller Daten zwischen Dateninhabern und Datennutzern unter Wahrung ihrer Vertraulichkeit zu erleichtern. Dies soll mehr Akteure unabhängig von ihrer Größe ermutigen, sich an der Datenwirtschaft zu beteiligen. Die Kommission wird auch Mustervertragsklauseln ausarbeiten, um die Marktteilnehmer bei der Ausarbeitung und Aushandlung fairer Verträge über den Datenaustausch zu unterstützen. - Eindämmung des Missbrauchs vertraglicher Ungleichgewichte, die einen gerechten Datenaustausch behindern. Dies bedeutet, dass Unternehmen vor ungerechten Vertragsbedingungen geschützt werden müssen, die von einer Partei auferlegt werden, die eine erheblich stärkere Marktposition innehat. - Vorschriften, die es öffentlichen Stellen ermöglichen, auf Daten des privaten Sektors zuzugreifen und diese für bestimmte Zwecke des öffentlichen Interesses zu nutzen. So können öffentliche Stellen beispielsweise Daten anfordern, die sie benötigen, um schnell und sicher auf einen öffentlichen Notfall reagieren zu können, ohne die Unternehmen zu belasten. - Neue Vorschriften zur Festlegung des Rahmens für Kunden, um wirksam zwischen verschiedenen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten zu wechseln, um den EU-Cloud-Markt zu erschließen. Dies wird auch zu einem allgemeinen Rahmen für eine effiziente Dateninteroperabilität beitragen. - Überprüfung bestimmter Aspekte der Datenbankrichtlinie, insbesondere mit Blick auf die Klärung der Rolle des Datenbankrechts sui generis. Dieses Recht bezieht sich auf die Sicherung des Inhalts bestimmter Datenbanken und erstreckt sich auf Datenbanken, die aus Daten stammen, die über Geräte des Internets der Dinge (IoT) erzeugt oder erworben wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Dateninhaber und der Nutzer mit den umfassenderen Zielen der EU-Datenpolitik im Einklang steht. Siehe auch: https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-act
Infobriefe	Yang-Jacobi: „Lex Data“, DFN-Infobrief Recht 08/2025 Geiselmann: „Kurzbeitrag: Von Netz zu Netz“ DFN-Infobrief Recht 5/2025 Müller: „Die Daten sind frei?“ DFN-Infobrief Recht 3/2024 Schaller: „Data Act: Mehr Daten für alle – check!“, DFN-Infobrief Recht 6/2022

Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	■ Möglichkeit für wissenschaftliche Einrichtungen, über Datennutzer erleichterten Zugriff auf Datensätze (für Forschung) zu erlangen ■ Schutz vor missbräuchlichen Datenverträgen ■ Erleichterung des Wechsels von Datenverarbeitungsdiensten
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn 12. September 2025
Fundstelle	ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2854
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	DA-DG-E (noch ausstehend)

Rechtsakt: Data Governance Act	
Ziele	■ Weiterverwendung von Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind ■ Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten schaffen ■ Rahmen für Datenaltruismus schaffen
Wesentlicher Inhalt	■ Mechanismen zur Erleichterung der Weiterverwendung bestimmter Daten des öffentlichen Sektors, die nicht als offene Daten zur Verfügung gestellt werden können. Zum Beispiel könnte die Wiederverwendung von Gesundheitsdaten die Forschung voranbringen, um Heilmittel für seltene oder chronische Krankheiten zu finden. ■ Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Datenvermittlungsdienste als vertrauenswürdige Organisatoren der gemeinsamen Nutzung oder Bündelung von Daten innerhalb der gemeinsamen europäischen Datenräume fungieren. ■ Maßnahmen, die es Bürgern und Unternehmen erleichtern sollen, ihre Daten zum Wohle der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. ■ Maßnahmen zur Erleichterung des Datenaustauschs, insbesondere um die sektor- und grenzübergreifende Nutzung von Daten zu ermöglichen und die Suche nach den richtigen Daten für den richtigen Zweck zu ermöglichen. ■ Siehe auch: https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-governance-act
Infobriefe	Yang-Jacobi: „Lex Data“, DFN-Infobrief Recht 08/2025 Müller: „Geteiltes Wissen ist doppeltes Wissen“, DFN-Infobrief Recht 01/2024 Mc Grath: „Data Unchained“, DFN-Infobrief Recht 11/2022
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	■ Förderung von Datenvermittlungsdiensten und Datenaltruismus, durch die auch wissenschaftlichen Einrichtungen erleichterten Zugriff auf Daten (für wissenschaftliche Forschung) erlangen können
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn 24.09.2023
Fundstelle	ABl. L 152 S. 1, 03.06.2023 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/868/oj/eng

Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Daten-Governance-Gesetz (DGG)-E (Entwurf wurde am 13.01.2026 durch die Bundesregierung veröffentlicht)

Rechtsakt: E-Privacy-RL

Ziele	Schutz der Privatsphäre und Vertraulichkeit, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation
Wesentlicher Inhalt	Vorgaben für den Datenschutz in der Telekommunikation, Anforderungen an die Verarbeitung von Verbindungsdaten etc.
Infobriefe	Yang-Jacobi: „Lex Data“, DFN-Infobrief Recht 8/2025 Schöbel: „Das Ende der Cookie-Banner?“, DFN-Infobrief Recht 03/2025 Yang-Jacobi: „Telemedien out, Digitale Dienste in!“, DFN-Infobrief Recht 8/2024 Palenberg: „Im Hamsterrad gefangen“, DFN-Infobrief Recht 11/2023 Palenberg: „Kurzbeitrag: Google brings light into the dark (pattern)“, DFN-Infobrief Recht 2/2023 John: „Ein Tool, die Banner zu knechten“ DFN-Infobrief Recht 1/2022 John: „TTDSG – Die Profis in spe“, DFN-Infobrief Recht 5/2021
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	- Pflicht zur Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses - Einwilligungspflicht für das Setzen und Auslesen von Cookies
Geltungsbeginn	Umsetzung bis 30. Oktober 2003
Fundstelle	ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37–47 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32002L0058
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt; der Wortlaut der Richtlinie zitiert Art. 95 EG Vertrag = jetzt Art. 114 AEUV)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	TDDDG

Rechtsakt: Datenverkehrs-VO

Ziele	Gewährleistung freier Verkehr von nicht-personenbezogenen Daten
Wesentlicher Inhalt	Vorschriften über Datenlokalisierungsaufgaben, zur Verfügbarkeit von Daten für zuständige Behörden und die Übertragung von Daten für berufliche Nutzer
Infobriefe	-

Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn: April 2019
Fundstelle	ABl. L 303 S. 59 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1807/oj
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: EHDS-VO

Ziele	Die Verordnung soll einen gemeinsamen Rahmen für die Nutzung und den Austausch elektronischer Gesundheitsdaten in der EU schaffen.
Wesentlicher Inhalt	- Stärkere Kontrolle und Nutzungsmöglichkeiten für Einzelpersonen hinsichtlich ihrer Gesundheitsdaten - Weiterverwendung von Gesundheitsdaten für Forschung, Innovation, Politikgestaltung Siehe auch https://health.ec.europa.eu/ehealth-digital-health-and-care/european-health-data-space-regulation-ehds_de
Infobriefe	Yang-Jacobi: „Lex Data“, DFN-Infobrief Recht 8/2025 Tech: „Datenstaat oder Datensalat?“, DFN-Infobrief Recht 8/2023
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Neue Möglichkeiten für Forschungseinrichtungen, Zugriff auf Gesundheitsdaten (zu Forschungszwecken) zu erhalten
Geltungsbeginn	27. März 2027, einige Vorschriften gelten erst zu späteren Zeitpunkten
Fundstelle	ABl. L vom 5.3.2026 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32025R0327
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2025 über den europäischen Gesundheitsdatenraum sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU und der Verordnung (EU) 2024/2847
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 16 und 114 AEUV
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: PSI-Richtlinie

Ziele	Förderung der Verwendung offener Daten und Vermittlung von Anreizen für die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen
--------------	---

Wesentlicher Inhalt	Mindestvorschriften für die Weiterverwendung und die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen
Infobriefe	Yang-Jacobi: „Lex Data“, DFN-Infobrief Recht 8/2025 Müller, „Geteiltes Wissen ist doppeltes Wissen“, DFN-Infobrief Recht 1/2024 Mc Grath, „Data Unchained“, DFN-Infobrief Recht 11/2022
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Pflicht zur Beachtung der Datennutzungsregelungen hinsichtlich öffentlich finanzierter Forschungsdaten, die bereits über ein institutionelles oder thematisches Repositorium öffentlich bereitgestellt wurden
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist: Juli 2021
Fundstelle	ABl.L 172 S. 56 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj?locale=de
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	E-Government-Gesetz (Bund) und Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG)

Rechtsgebiet: Urheberrecht

Rechtsakt: DSM-RL

Ziele	Anpassung und Harmonisierung des Urheberrechts gerade mit Bezug zur digitalen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten
Wesentlicher Inhalt	Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Erleichterung der Lizenzvergabe
Infobriefe	Geiselmann: „Tapetenwechsel“, DFN-Infobrief Recht 02/2025 Schaller: „Alea iacta est: Uploadfilter bleiben“ DFN-Infobrief Recht 8/2022 Rennert: „Algorithmus im Blut?“ DFN-Infobrief Recht 11/2021 Rennert: „Habemus Reform“, DFN-Infobrief Recht 7/2021 Wellmann: „Lädst du noch oder filterst du schon?“, DFN-Infobrief Recht 8/2020 Tiessen: „Ausgeknipst!“, DFN-Infobrief Recht 3/2020 Gielen: „First Rule: You Do Not Talk About Uploadfilter!“, DFN-Infobrief Recht 1/2020 Tiessen: „Vergriffen heißt nicht vergessen“, DFN-Infobrief Recht 1/2020
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	■ Erleichterung des Text- und Data-Mining zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung ■ Erleichterung der Vervielfältigung von vergriffenen Werken ■ Hochschulen sind mittelbar von Regelungen betroffen, wenn sie Inhalte auf großen Online-Plattformen hochladen ■ Erleichterung der Nutzung von Reproduktionsfotos von gemeinfreien Werken
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist: Juli 2021

Fundstelle	ABl. L 130 S. 92, ber. L 259 S. 86 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/790/oj?locale=de
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 53 Abs. 1 AEUV (Gegenseitige Anerkennung von Diplomen), Art. 62 AEUV (Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Niederlassungsrechts), Art. 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Über das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes: ▪ Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) ▪ §§ 32d-g, 35a, 36d, 44b, 51a, 61d-g, 87f-k, 127b UrhG

Rechtsakt: Online-SatCab-RL

Ziele	Verbesserter Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen
Wesentlicher Inhalt	Erleichterung der Klärung der Rechte für die Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen bestimmter Arten von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ergänzen, und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist: Juni 2021
Fundstelle	ABl. L 130 S. 82 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/789/oj
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 53 Abs. 1 AEUV (Gegenseitige Anerkennung von Diplomen), Art. 62 AEUV (Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Niederlassungsrechts)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	§§ 20b, c, d über Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Rechtsakt: InfoSoc-RL

Ziele	Europaweiter Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte mit Bezug auf die Informationsgesellschaft
Wesentlicher Inhalt	u. a. Vorschriften für die Vervielfältigung und Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken

Infobriefe	Voget: „Oh du fröhliche Plattformhaftung!“, DFN-Infobrief Recht 12/2022 Mc Grath: „Schattenbibliotheken hinter schwedischen Gardinen?“ DFN-Infobrief Recht 9/2022 Gielen: „Im Hinterzimmer zur Netzsperr“, DFN-Infobrief Recht 7/2021 Wellmann: „Framing – The NeverEnding Story feat. EuGH“, DFN-Infobrief Recht 4/2021
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	- Relevanz, wenn wissenschaftliche Einrichtungen Plattformen betreiben, auf denen Inhalte hochgeladen werden können - Relevanz für die Frage, wie Einrichtungen verhindern können, dass die Werke ihrer Angehörigen unzulässig verwertet werden - Regelungen zu Netzsperrern
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist: Dezember 2002
Fundstelle	ABl. L 167 S. 10 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2001/29/oj
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 53 Abs. 1 AEUV (Gegenseitige Anerkennung von Diplomen), Art. 62 AEUV (Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Niederlassungsrechts), Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 mit umfassenden Änderungen im UrhG (neu eingefügt wurden u.a. §§ 19a, 42a, 44a, 45a, 52a). Einige Bestimmungen aus der InfoSoc-RL wurden durch die DSM-RL angepasst und eine nationale Umsetzung erfolgte im UrhG und neu geschaffene UrhDaG.

Rechtsakt: Software-RL

Ziele	Urheberrechtlicher Schutz von Computerprogrammen
Wesentlicher Inhalt	Urheberrechtlicher Schutz von Computerprogrammen als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst
Infobriefe	John: „Blockst du mich, verklag' ich dich“ DFN-Infobrief Recht 2/2024 Gielen: „Am Anfang war alle Software frei“, DFN-Infobrief Recht 9/2020 Gielen: „Bis hierher und nicht weiter“, DFN-Infobrief Recht 5/2020
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Auch wissenschaftliche Einrichtungen können sich auf den Schutz von Computerprogrammen berufen und müssen diesen gleichzeitig beachten
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist: Januar 1993 (Die Richtlinie ist eine konsolidierte Fassung der Richtlinie 91/250/EWG. Diese wurde von den Mitgliedstaaten bereits umgesetzt. Deshalb bedurfte es für die Richtlinie 2009/24/EG keiner eigenen Umsetzungsfrist.)
Fundstelle	ABl. L 111 S. 16 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/24/oj
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	§ 69a UrhG

Rechtsakt: Portabilitäts-VO

Ziele	Ermöglicht Zugriff auf und Nutzung von portablen Online-Inhaltsdiensten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen EU-Staat
Wesentlicher Inhalt	Einführung des Konzepts zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltsdiensten
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn: April 2018
Fundstelle	ABl. L 168 S. 1 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2017/1128/oj
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Binnenmarkt
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: VG-RL

Ziele	Festlegung von Anforderungen an Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung
Wesentlicher Inhalt	Diese Richtlinie legt die Anforderungen fest, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten durch Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung sicherzustellen. Sie regelt darüber hinaus die Anforderungen an die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung für Urheberrechte an Musikwerken für die Online-Nutzung (Art. 1)
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn: April 2016
Fundstelle	Abl. L84/72 Link: https://eur-lex.europa.eu/dir/2014/26/oj
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 50 Abs. 1 AEUV (Maßnahmen zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit)], Art. 53 Abs. 1 AEUV (Gegenseitige Anerkennung von Diplomen), Art. 62 AEUV (Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Niederlassungsrechts),

Nationales Umsetzungs-/ Durchführungsgesetz	Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)
---	---------------------------------------

Rechtsakt: Datenbank-RL	
Ziele	Urheberrechtlicher Schutz von Datenbanken
Wesentlicher Inhalt	Festlegung des urheberrechtlichen Schutzgehalts von Datenbanken
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Wissenschaftliche Einrichtungen können sich auf Datenbankschutz berufen und müssen diesen gleichzeitig respektieren.
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist: Dezember 1997
Fundstelle	Abl. L77/ S.20 Link: https://eur-lex.europa.eu/dir/1996/9/oj
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 53 Abs. 1 AEUV (Gegenseitige Anerkennung von Diplomen), Art. 62 AEUV (Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Niederlassungsrechts), Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/ Durchführungsgesetz	§§ 87a-e UrhG (über das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (luKDG)).

Rechtsgebiet: Plattformregulierung	
Rechtsakt: Digital Service Act (DSA)	
Ziele	Plattformregulierung: „vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld“ (Schnittstelle zum Digitalen Verbraucherschutzrecht)
Wesentlicher Inhalt	Das Gesetz über digitale Dienste erleichtert die Entfernung illegaler Inhalte und schützt die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer. Hierunter fällt auch die Redefreiheit im Internet. Für große Online-Plattformen und Suchmaschinen, die monatlich mindestens 45 Millionen aktive Nutzerinnen und Nutzer erreichen, gelten besondere Sorgfaltsanforderungen, wie zum Beispiel die Pflicht zur Risikoanalyse und Risikominimierung. Dazu sollen illegale Inhalte auf Plattformen besser bekämpft werden. Dies betrifft neben Hassrede beispielsweise auch gefälschte Produkte, die zum Kauf angeboten werden. Zudem soll die Entscheidungsfreiheit und Autonomie der Nutzerinnen und Nutzer gestärkt werden, beispielsweise durch das Verbot sogenannter „dark patterns“, bei denen Nutzerinnen und Nutzer zu Entscheidungen verleitet werden können, die sie nicht frei getroffen hätten.“ Siehe auch: https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/gesetz-ueber-digitale-dienste-2140944

Infobriefe	Tech: „Gefährlich flexibel?“, DFN-Infobrief Recht 1/2026 Yang-Jacobi: „Lex Data“, DFN-Infobrief Recht 8/2025 von Bernuth: „Die fabelhafte Welt der digitalen Dienste“, DFN-Infobrief Recht 7 / 2025 von Bernuth: Im Maschinenraum einer Online-Plattform, DFN-Infobrief Recht 3/2025 von Bernuth: Forschung? Unerwünscht., DFN-Infobrief Recht 2/2025 Geiselmann: „Süßer die Beschwerden nie klingen“ DFN Infobrief 12/2024 von Bernuth, The floor is yours, Bundesnetzagentur, DFN-Infobrief Recht 8/2024 John, „Geschenke verpacken leicht gemacht: Transparenz ist in!“, DFN-Infobrief Recht 12/2023 Voget: „All I want for Christmas is Good Press“, DFN-Infobrief Recht 12/2023 Rennert, „Brüssel reguliert das schon“, DFN-Infobrief Recht 6/2022 Gielen, „Digital Services Act: Das Plattformgrundgesetz?“, DFN-Infobrief Recht 3/2021
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	- Haftungsprivilegierung für Vermittlungsdienste der reinen Durchleitung, des Cachings und des Hostings - Datenzugangsrechte zur Erforschung großer Plattformen
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn 17. Februar 2024
Fundstelle	ABl. L 277 S. 1, 27.10.2022 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2065
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

Rechtsakt: Digital Markets Act (DMA)

Ziele	Faire Märkte im Digitalsektor („Wettbewerbsrecht“ für die Plattformwirtschaft)
Wesentlicher Inhalt	Regulierung großer Digitalunternehmen. Diese werden nach bestimmten Kriterien als sog. Gatekeeper (Torwächter) eingeordnet und müssen spezielle Pflichten erfüllen.
Infobriefe	Tech: „Es DMAert so langsam“, DFN-Infobrief Recht 09/2025 Yang-Jacobi: „Lex Data“, DFN-Infobrief Recht 08/2025 Yang-Jacobi: „Google im Visier der Behörden und Gerichte“, DFN-Infobrief 1/2025 Rennert: „Brüssel reguliert das schon“, DFN-Infobrief Recht 6 / 2022
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn 2. Mai 2023
Fundstelle	ABl. L 265 S. 1; ABl. L 116, 4.5.2023 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj/eng

Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: P2B-VO

Ziele	Gewährleistung eines fairen, vorhersehbaren, tragfähigen und vertrauenswürdigen Online-Geschäftsumfelds. Siehe auch: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/P2B/start.html
Wesentlicher Inhalt	- Verpflichtungen zu Informationen und Transparenz sowie Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung. - Siehe auch: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/P2B/start.html
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn: Juli 2020
Fundstelle	ABl. L 186 S. 5 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32019R1150
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online Vermittlungsdiensten
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Durchsetzung erfolgt in DE zivilrechtlich, vor allem durch das UWG Siehe auch https://www.bundestag.de/resource/blob/698464/0b704b08ed7acf7f3748c260811e36e7/WD-5-038-20-pdf-data.pdf

Rechtsgebiet: Cybersicherheitsrecht

Rechtsakt: NIS-2-RL

Ziele	Gemeinsames hohes Cybersicherheitsniveau
Wesentlicher Inhalt	Die Richtlinie schreibt vor, dass jeder Mitgliedstaat eine nationale Cybersicherheitsstrategie annimmt, die Strategien für die Sicherheit der Lieferkette, das Schwachstellenmanagement und die Aufklärung und Sensibilisierung im Bereich Cybersicherheit umfasst. Die Mitgliedstaaten müssen auch eine Liste der Betreiber wesentlicher Dienste erstellen und regelmäßig aktualisieren, um sicherzustellen, dass diese Einrichtungen die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.“ Siehe hierzu: https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/nis2-directive

Infobriefe	Schöbel: „Cybersicherheit an Hochschulen in Europa – eine Übersicht“, DFN-Infobrief Recht 9/2025 Geiselman: „Heute schon geNIST?“ DFN-Infobrief 4/2025 John: „CSIRT, ENISA, BSI, IKT, UNIBÖFI – NIS?“, DFN-Infobrief Recht 4/2023
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	- Anwendbar auf Forschungseinrichtungen (Einrichtungen, deren primäres Ziel es ist, angewandte Forschung oder experimentelle Entwicklung zur Nutzung der Ergebnisse dieser Forschung für kommerzielle Zwecke durchzuführen) Bildungseinrichtungen gelten nicht als Forschungseinrichtungen - Universitätskliniken sind von den Pflichten erfasst
Geltungsbeginn	Umsetzung bis 17. Oktober 2024
Fundstelle	ABl. L 333 S. 80, 27.12.2022 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj?locale=de
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung

Rechtsakt: Cyber Resilience Act

Ziele	Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen
Wesentlicher Inhalt	Mit dem Cyberresilienzgesetz werden verbindliche Cybersicherheitsanforderungen für Hersteller und Einzelhändler eingeführt, die die Planung, das Design, die Entwicklung und die Wartung solcher Produkte regeln. Diese Verpflichtungen müssen auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette erfüllt werden. Das Gesetz verlangt auch von den Herstellern, während des Lebenszyklus ihrer Produkte Pflege zu leisten. Einige kritische Produkte, die für die Cybersicherheit von besonderer Bedeutung sind, müssen vor ihrem Verkauf auf dem EU-Markt auch von einer zugelassenen Stelle einer Bewertung durch Dritte unterzogen werden. Siehe auch: https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/cyber-resilience-act
Infobriefe	Schöbel: „Cybersicherheit an Hochschulen in Europa – eine Übersicht“, DFN-Infobrief Recht 9/2025 Tech: „Die Bretonage der europäischen Datenstrategie“, DFN-Infobrief Recht 4/24 Palenberg, „Cyber Angriff ade mit dem CRA-E?“, DFN-Infobrief Recht 9/2023
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn 11. Dezember 2027 Bestimmte Vorschriften schon 11. September 2026 bzw. 11. Juni 2026

Fundstelle	ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj/eng
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: Resilienz kritischer Infrastruktur-RL

Ziele	Maßnahmen zur Resilienz kritischer Infrastrukturen
Wesentlicher Inhalt	Verpflichtung der Mitgliedstaaten, kritische Einrichtungen zu identifizieren und deren physische Widerstandsfähigkeit gegenüber Bedrohungen wie Naturgefahren, Terroranschläge oder Sabotage zu stärken. Siehe auch: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/01/eu-richtlinien-kritis.html
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Umsetzung bis 17. Oktober 2024
Fundstelle	ABl. L 333 S. 164, 27.12.2022 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32022L2557
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	ausstehend (KRITIS-Dachgesetz)

Rechtsakt: Cyber Security Act

Ziele	Cybersicherheitszertifizierung und Einrichtung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)
Wesentlicher Inhalt	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) erhält ständiges Mandat und mehr Ressourcen und neue Aufgaben. „Die ENISA wird eine Schlüsselrolle bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung des europäischen Rahmens für die Cybersicherheitszertifizierung spielen, indem sie die technischen Grundlagen für spezifische Zertifizierungssysteme schafft. Sie wird dafür zuständig sein, die Öffentlichkeit über die Zertifizierungssysteme und die ausgestellten Zertifikate über eine spezielle Website zu informieren.“

	Mit dem EU-Cybersicherheitsgesetz wird ein EU-weiter Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen eingeführt.“ Siehe auch: https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/cybersecurity-act
Infobrief	Schöbel: „Cybersicherheit an Hochschulen in Europa – eine Übersicht“, DFN-Infobrief Recht 09/2025
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn 8.06.2021
Fundstelle	ABl. L 151 S. 15, 07.06.2019 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj/eng
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: Cyber Solidarity Act

Ziele	Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen
Wesentlicher Inhalt	Überprüfungsmechanismus für Cybersicherheitsvorfälle, Einrichtung einer EU-Cybersicherheitsreserve, Gewährleistung der gegenseitigen Amtshilfe Einrichtung des „europäisches Warnsystem für Cybersicherheit“, um Fähigkeiten zur koordinierten Erkennung und gemeinsamen Lageerfassung aufzubauen und zu verbessern
Infobrief	Schöbel: „Cybersicherheit an Hochschulen in Europa – eine Übersicht“, DFN-Infobrief Recht 9/2025
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Geltungsbeginn 01.02.2025
Fundstelle	ABl. L, 2025/38, 15.1.2025 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/38/oj/eng
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 173 Abs. 3 AEUV (Förderung der Wettbewerbsfähigkeit); Art. 322 Abs. 1 lit. a) AEUV (Haushaltskompetenz)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: Whistleblower-RL

Ziele	Gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Whistleblowern
Wesentlicher Inhalt	Einrichtung von Meldekanälen in Unternehmen für Hinweise zu Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und zu Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften
Infobrief	Geismann: "Just put your hand on your heart and whistle", DFN Infobrief 09/2024 Rennert: "Die Pfeife tönt zur Nachspielzeit" DFN-Infobrief Recht 8 / 2022
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Regelungen finden auch auf wissenschaftliche Einrichtungen Anwendung. Es kann eine Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen bestehen.
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist 17. Dezember 2021
Fundstelle	ABl. L 305 S. 17 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02019L1937-20241230
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
EU-Kompetenzgrundlage	▪ Art. 16 AEUV (Datenschutz), ▪ Art. 43 Abs. 2 AEUV (Agrarmarktkompetenz), ▪ Art. 50 AEUV (Niederlassungsfreiheit), ▪ Art. 53 Abs. 1 AEUV (Gegenseitige Anerkennung von Diplomen), ▪ Art. 91 (Gemeinsame Verkehrspolitik), ▪ Art. 100 AEUV (Betroffene Verkehrsmittel), ▪ Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt), ▪ Art. 168 AEUV (Gemeinsames Gesundheitsschutzniveau), ▪ Art. 169 AEUV (Hohes Verbraucherschutzniveau), ▪ Art. 192 (Umweltkompetenz), ▪ Art. 325 Abs. 4 AEUV (Schutz der finanziellen Interessen der Union), ▪ „Art. 31 EAG Vertrag (Gesundheitsschutz)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchSchG)

Rechtsgebiet: Infrastrukturrecht

Rechtsakt: Elektronische-Transaktionen-VO (eIDAS)

Ziele	Vorschriften für elektronische Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste
Wesentlicher Inhalt	Elektronische Transaktionen sollen vereinfacht und vereinheitlicht werden. Man soll sich digital identifizieren, authentifizieren oder auch Dokumente unterschreiben können. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ab 2027 mind. eine sog. European Digital Identity-(EUDI) Wallet bereitzustellen. Die EUDI-Wallet ist eine Smartphone App, in der Identitätsnachweise, aber auch Nachweise wie Hochschulabschlusszeugnisse gespeichert werden können.
Infobriefe	Schöbel, „Elektronische Signatur – ein Geschenk der Digitalisierung?“, DFN-Infobrief Recht 12/2025 Yang-Jacobi: Brieftaschen-Update: Loading..., DFN-Infobrief Recht 6/2025 Sonak: „ID(een) muss man haben“, DFN-Infobrief Recht 6/2023
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Vor allem Hochschulen können von Möglichkeit der digitalen Identifizierung (von Studierenden) profitieren
Geltungsbeginn	Ursprünglicher Geltungsbeginn: 01.07.2016 Geltungsbeginn der aktualisierten Fassung ist der 20.5.2024
Fundstelle	ABI. L 257 S. 73 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj?locale=de
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	eIDAS-Durchführungsgesetz

Rechtsakt: Single Digital Gateway-Verordnung (SDG)

Ziele	Das digitale Angebot der Verwaltung soll bürgernah und nutzerfreundlich sein. Zudem sollen alle Leistungen der öffentlichen Verwaltung über ein einziges Portal zu finden sein. Auf europäischer Ebene wird das bereits bestehende Informationsportal „Your Europe“ erweitert, modernisiert und zur zentralen Anlaufstelle für die Angebote und Informationen der öffentlichen Verwaltungen aller europäischen Mitgliedsstaaten ausgebaut. Hierzu wird das Your Europe-Portal mit den Portalen der Mitgliedstaaten verlinkt – in Deutschland mit dem Verwaltungsportal des Bundes. Siehe auch: https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/info-sdg/info-sdg-node.html
--------------	---

Wesentlicher Inhalt	Die SDG-VO richtet an die EU-Mitgliedstaaten die grundsätzliche Anforderung, dass die von ihnen online bereitgestellten Verwaltungsverfahren (Artikel 13) und Unterstützungsdienste (Artikel 16) zugleich auch EU-weit grenzüberschreitend diskriminierungsfrei zugänglich und abwickelbar sein müssen. Im Grundsatz gilt dabei, dass EU grenzüberschreitende Nutzer immer dann in der Lage sein müssen, ein SDG-relevantes Verwaltungsverfahren online aufzurufen und abzuwickeln, wenn nationale Staatsbürger das Verfahren online aufrufen und abwickeln können. Dabei kann entweder dieselbe technische Lösung oder eine alternative, technisch getrennte Lösung, die zum selben Ergebnis führt, eingesetzt werden. Siehe auch: https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/info-sdg/sdg-anforderungen/sdg-anforderungen-node.html
Infobriefe	Yang-Jacobi, Von Papierbergen zur e-Verwaltung?, DFN-Infobrief Recht 4/2025
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	EU-Mitgliedstaaten sind unter anderem verpflichtet, Zulassungsverfahren zu einer öffentlichen Hochschule digital zu gestalten. Ebenso müssen digitale Verfahren bestehen, um die Anerkennung von Studienleistungen zu beantragen.
Geltungsbeginn	Seit Dezember 2023 gelten alle Regelungen der VO
Fundstelle	ABl. L 295 S. 1 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj/eng
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 21 Abs. 2 AEUV (Freizügigkeit), Art. 114 (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: Verordnung für ein interoperables Europa

Ziele	Die Verordnung soll einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen in der EU schaffen, der die Erbringung nahtloser öffentlicher Dienste zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt und Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung von Innovation und zum Ausbau von Kompetenzen und des Wissensaustauschs vorsieht. Siehe auch: https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/03/04/interoperable-europe-act-council-adopts-new-law-for-more-efficient-digital-public-services-across-the-eu/
Wesentlicher Inhalt	▪ Konzept der „transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste“ und dazugehörige Begriffsbestimmung im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ▪ Bestimmungen zur Gewährleistung einer strukturierten Zusammenarbeit in der EU, bei der sich öffentliche Verwaltungen im Rahmen von Projekten zusammenschließen, die von den Mitgliedstaaten sowie von Regionen und Städten mitgetragen werden ▪ Mehrschichtiger Governance-Rahmen, der vom „Beirat für ein interoperables Europa“ gesteuert wird, der im Mittelpunkt der durch die Verordnung geschaffenen neuen Governance-Struktur steht

	■ Möglichkeit der Weitergabe und Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen anhand einer zentralen Anlaufstelle für Lösungen und gemeinschaftliche Zusammenarbeit („Portal für ein interoperables Europa“), unterstützt durch Maßnahmen zur Förderung von Innovation und zum Ausbau von Kompetenzen und des Wissensaustauschs ■ die wichtigsten Ziele und Bedingungen der obligatorischen Interoperabilitätsbewertung im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, um eine Überlastung der nationalen und lokalen Verwaltungen zu vermeiden ■ Kohärenz mit den Bestimmungen des Gesetzes über künstliche Intelligenz und der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Einrichtung von Reallaboren für Interoperabilität und die Beteiligung daran. ■ Siehe auch: https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/03/04/interoperable-europe-act-council-adopts-new-law-for-more-efficient-digital-public-services-across-the-eu/
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Interoperabilitätspflichten für öffentliche Hochschulen, sofern sie digitale Dienste erbringen, die eine Interaktion mit anderen öffentlichen Stellen im EU-Ausland erfordern
Geltungsbeginn	Gilt ab Juli 2024. Einige Vorschriften gelten ab Januar 2025
Fundstelle	ABl. L, 2024/903, 22.3.2024 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 172 AEUV (Transeuropäische Netze)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: Elektronische Kommunikationskodex-RL

Ziele	Interoperabilität der elektronischen Kommunikationsdienste sowie die Zugänglichkeit und die Sicherheit von Netzen und Diensten
Wesentlicher Inhalt	Die Richtlinie „enthält einen Satz aktualisierter Vorschriften zur Regulierung der elektronischen Kommunikationsnetze (Telekommunikation), Telekommunikationsdienste und damit zusammenhängender Einrichtungen und Dienste; legt die Aufgaben für die nationalen Regulierungsbehörden und andere zuständige Behörden fest und führt einen Satz von Verfahren ein, um sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen in der gesamten Europäischen Union (EU) harmonisiert wird“ (https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/european-electronic-communications-code.html)
Infobriefe	-

Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Nicht bekannt
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist 21.12.2021
Fundstelle	ABl. L 321 S. 36, 17.12.2018 Link: https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018L1972
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Telekommunikationsgesetz (TKG)

Rechtsakt: Netzneutralitätsverordnung

Ziele	Mit dieser Verordnung sollen gemeinsame Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit verbundener Rechte der Endnutzer geschaffen werden. Mit der Verordnung sollen die Endnutzer geschützt und es soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass das „Ökosystem“ des Internets weiterhin als Innovationsmotor funktionieren kann.“ (Erwägungsgrund 1)
Wesentlicher Inhalt	■ In dieser Verordnung werden gemeinsame Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Verkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und der damit verbundenen Rechte der Endnutzer festgelegt. ■ Mit dieser Verordnung wird ein neuer Mechanismus für die Endkundenpreise für unionsweite regulierte Roamingdienste festgelegt, um Roamingaufschläge für Endkunden abzuschaffen, ohne die inländischen und die besuchten Märkte zu verzerren. ■ Mit dieser Verordnung werden ferner gemeinsame Regeln festgelegt, um sicherzustellen, dass den Verbrauchern keine überhöhten Preise für die nummerngebundene interpersonelle Kommunikation in Rechnung gestellt werden, die der Verbraucher aus dem Mitgliedstaat seines inländischen Anbieters zu einer Festnetz- oder Mobilfunknummer in einem anderen Mitgliedstaat tätigt. (Art. 1)
Infobriefe	von Bernuth: „Vor dem Betreiber sind alle Daten gleich“, DFN-Infobrief Recht 09/2025 Gielen: „Liberté, Égalité, StreamOn adé“, DFN-Infobrief Recht 11 / 2021
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Gilt seit April 2016
Fundstelle	ABl. L 310 S. 1 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2120

Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: Gigabit-Infrastrukturverordnung

Ziele	Erleichterung des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität
Wesentlicher Inhalt	Förderung der gemeinsamen Nutzung von Kanälen und Masten für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Co-Deployment und Koordination von Bauarbeiten – ermöglicht es Telekommunikationsbetreibern, mit öffentlichen Bauprojekten zusammenzuarbeiten, um gleichzeitig Glasfaserkabel zu installieren, Störungen zu reduzieren und den Breitbandausbau zu beschleunigen. Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Netzausbau in der gesamten EU. Förderung der Bereitstellung von Gebäuden mit hochgeschwindigkeitsfähiger Infrastruktur und Gewährleistung des Zugangs dazu, um den Breitbandausbau und -einführung zu erleichtern.
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	12. November 2025, einzelne Vorschriften auch schon ab dem 11. Mai 2024
Fundstelle	ABl. L, 2024/1309, 8.5.2024 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32024R1309
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	-

Rechtsakt: E-Evidence-VO	
Ziele	Die E-Evidence-VO soll den Zugriff für Strafverfolgungs- und Justizbehörden auf elektronische Beweismittel bei Diensteanbietern in anderen Mitgliedstaaten der EU erleichtern
Wesentlicher Inhalt	▪ Ermittlungs- und Justizbehörden können elektronische Beweise direkt bei Anbietern in anderen Mitgliedstaaten anfordern ▪ Europäische Herausgabeordnung zur Anordnung der Herausgabe elektronischer Beweismittel Europäische Sicherungsanordnung zur Sicherung elektronischer Beweismittel für ein späteres Herausgabeersuch
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Die Anwendbarkeit auf Hochschulen hängt von der juristisch nicht eindeutig zu beantwortenden Frage ab, ob Hochschulen ihre Dienste „gewöhnlich gegen Entgelt erbringen“.
Geltungsbeginn	18. August 2026
Fundstelle	ABl. 191 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1543
Amtliche Bezeichnung	Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 82 AEUV
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union noch ausstehend

Rechtsgebiet: Verbraucherschutzrecht	
Rechtsakt: RL (EU) 2016/2102 über barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen	
Ziele	Einheitliche Standards für die Barrierefreiheit von öffentlichen digitalen Angeboten
Wesentlicher Inhalt	Verpflichtet alle öffentlichen Stellen in der EU, ihre Online-Websites und mobilen Apps barrierefrei zu gestalten - die einschlägigen technischen Anforderungen sind in der Norm EN 301 549 enthalten Siehe auch: https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/web-accessibility-directive-standards-and-harmonisation
Infobriefe	-

Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Barrierefreiheitspflichten für öffentliche Einrichtungen nach den jeweiligen Landesgesetzen
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist September 2018
Fundstelle	ABl. L 327 S. 1 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2016/2102/oj?locale=de
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	▪ Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), ▪ Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) ▪ Landesgesetze zu barrierefreier Informationstechnik

Rechtsakt: Barrierefreiheit für digitale Produkte-RL

Ziele	Einheitliche Standards für die Barrierefreiheit von digitalen Produkten
Wesentlicher Inhalt	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen (Art. 1)
Infobriefe	-
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Lediglich relevant für private Hochschulen
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist 28. Juni 2022
Fundstelle	ABl. L 151 S. 70, 7.6.2019 Link: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj?locale=de
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Rechtsakt: Digitale-Inhalte-RL	
Ziele	Ziel dieser Richtlinie ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen und dabei ein hohes Verbraucherschutzniveau herzustellen, indem gemeinsame Vorschriften über bestimmte Anforderungen an zwischen Unternehmen und Verbrauchern geschlossene Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen festgelegt werden“ (Art. 1)
Wesentlicher Inhalt	Die Richtlinie enthält Regelungen über: ▪ die Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, ▪ die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit oder nicht erfolgter Bereitstellung und die Art und Weise der Inanspruchnahme dieser Abhilfen, und ▪ die Änderung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (Art. 1)
Infobriefe	Schaller: „Zeitenwende: BGB goes digital“ DFN-Infobrief Recht 5/2022 Mc Grath: „Das Dilemma der Digitalen Dienste“, DFN-Infobrief Recht 3/2021
Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen	Untergeordnete Relevanz
Geltungsbeginn	Umsetzungsfrist Juli 2021
Fundstelle	ABl. L 136 S. 1, ber. ABl. L 305 S. 62 Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019L0770-20190522
Amtliche Bezeichnung	Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen
EU-Kompetenzgrundlage	Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt)
Nationales Umsetzungs-/Durchführungsgesetz	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, v.a. §§ 327 ff., 445c, 516a, 548a, 578b BGB

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz. Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.
DFN-Verein
Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin
E-Mail: dfn-verein@dfn.de

Texte:

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der Universität Münster und der Humboldt-Universität Berlin.

Humboldt-Universität zu Berlin
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht der
Digitalisierung

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL. M. (Yale)
Unter den Linden 11, 10117 Berlin

Tel. (030) 838-66754

E-Mail: recht@dfn.de

Universität Münster
Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht
-Zivilrechtliche Abteilung-

Leonardo Campus 9, 48149 Münster



WEGGEFORSCHT
EIN PODCAST DER FORSCHUNGSSTELLE
RECHT IM DFN

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

